

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.09.1979

Geschäftszahl

1370/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0398/77 E 7. Juni 1977 RS 2

Stammrechtssatz

§ 18 WaffG bezieht sich nur auf den Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen, auch wenn dort nur allgemein von Waffengewalt gesprochen wird.